

Bekanntmachung der Stadt Barmstedt Bauleitplanung in Barmstedt

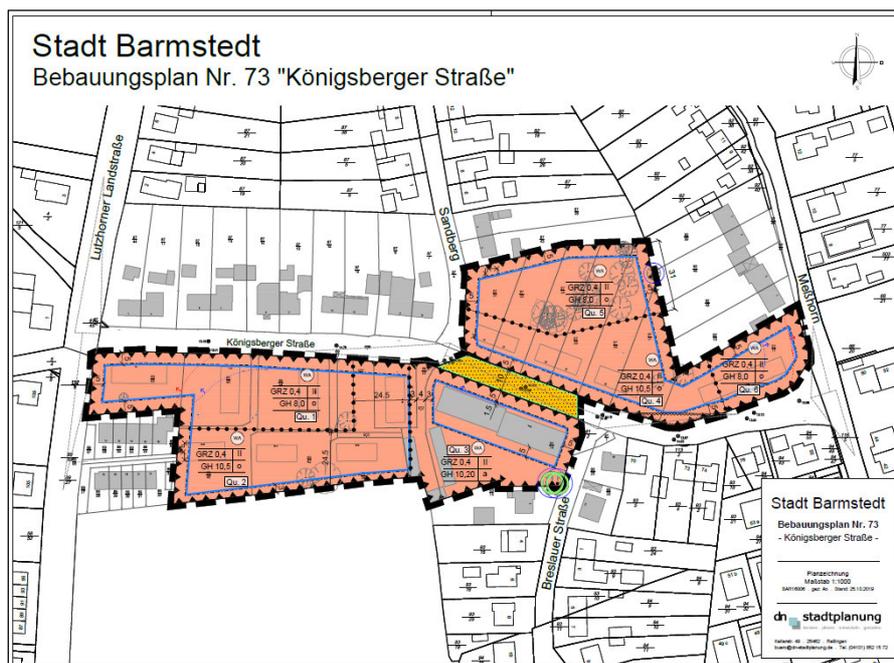
Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 73 der Stadt Barmstedt „Wohngebiet beidseitig Königsberger Straße“ für die Königsberger Straße in den Bereichen mit den Hausnummern 21 bis 39 und 2 bis 66, östlich der „Lutzhorner Landstraße“ südlich des „Sandberges“ und westlich „Meßhorn“ in der Flur 6, Gemarkung Barmstedt

Am 17. Dezember 2019 beschloss die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Barmstedt „Wohngebiet beidseitig Königsberger Straße“ für die Königsberger Straße in den Bereichen mit den Hausnummern 21 bis 39 und 2 bis 66, östlich der „Lutzhorner Landstraße“ südlich des „Sandberges“ und westlich „Meßhorn“ in der Flur 6, Gemarkung Barmstedt - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Diese Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der B-Plan Nr. 73 tritt mit Beginn des Tages nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1 in Zimmer 2.06 (2. OG) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der momentanen besonderen Situation ist der Zutritt des Rathauses allerdings nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine werden telefonisch (04123-681-0) oder per E-Mail (info@stadt-barmstedt.de) während der regulären Öffnungszeiten vergeben.

Zusätzlich stehen diese Bekanntmachung und alle Planunterlagen mit dem textlichen Teil und der Begründung auf der Homepage der Stadt Barmstedt unter <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung> ebenso wie im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de zur Verfügung.



Heilung von Form- und Verfahrensfehlern sowie Mängeln der Abwägung, Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Barmstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Barmstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Barmstedt, den 18.01.2021

Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin

gez. Döpke

Döpke